

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Erste-Hilfe-Ausbildung beim Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Börde e.V.

§ 1 Geltungsbereich

(1)

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die persönlich oder über die Onlineplattform mit dem

DRK Kreisverband Börde e.V., Maschenpromenade 22, 39340 Haldensleben
– im Folgenden Anbieter genannt –

Und Unternehmen (i. S. d. § 14 BGB) oder Verbrauchern (i. S. d. § 13 BGB)
– im Folgenden Teilnehmer genannt –

abgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsabschluss

(1)

Voraussetzung für einen Vertragsabschluss mit dem Anbieter ist, dass der Teilnehmer volljährig und geschäftsfähig ist oder mit der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters handelt.

(2)

Nach Registrierung des Teilnehmers und Prüfung der freien Plätze bzw. Kapazitäten für den gewählten Lehrgang bzw. den gewünschten Termin durch den Anbieter, erhält der Teilnehmer per Mail oder persönlich eine Bestätigung seiner Buchung, die noch einmal die wichtigsten Daten enthält.

Diese sind durch den Teilnehmer zu prüfen, Unrichtigkeiten sind umgehend dem Anbieter mitzuteilen.

(3)

Durch die Anmeldung nimmt der Teilnehmer das Kursangebot verbindlich an. Sollte ein Kursplatz frei sein, kommt im Zeitpunkt der Anmeldung der Vertrag zustande.

(4)

Der Anbieter kann vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen wenn ein Lehrgang aus Gründen, die der Anbieter nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden kann.

§ 3 Registrierung

(1)

Der Teilnehmer ist bei der Registrierung auf der Online-Plattform des Anbieters verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Sollte der Wahrheitspflicht nicht nachgekommen werden, kann der Nutzungs-Account gesperrt werden.

Der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm angegebene Mail Konto erreichbar ist und die Bestätigungsmail zugehen kann.

(2)

Sofern sich beim Teilnehmer Daten ändern, insbesondere Anschrift, Mailadresse oder Kontaktnummer, so ist dieser verpflichtet diese dem Anbieter/ Ausbildungsbeauftragtem telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen, sofern die Abwicklung des Kurses von der Änderung betroffen ist.

Insbesondere fallen hierunter Kontaktadressen, welche für die Zusendung der Kursbestätigung und die Erstellung der Teilnehmerunterlagen relevant sind.

§ 4 Leistungen

(1)

Umfang und Art der konkreten Leistung richten sich nach der jeweiligen Lehrgangsbeschreibung, welche auf der Homepage des Anbieters dem jeweiligen Kurs zugeordnet ist.

Das Lehrgangsangebot ist unter <https://www.drk-boerde.de/index.html> einsehbar.

(2)

Der geplante Ablauf des Lehrgangs bzw. konkrete Inhalte können vom Anbieter aufgrund von Neuerungen oder Veränderungen kurzfristig abgeändert werden, solange der Kurs die für die Qualifikation notwendigen Inhalte vermittelt.

(3)

Als Nachweis wird bei erfolgreicher Teilnahme eine Bescheinigung ausgestellt, die nach Beendigung des Lehrgangs ausgehändigt wird.

Im Falle einer Verweigerung oder unzureichende Umsetzung der praktischen Maßnahmen des Teilnehmers, es sei denn es liegen Körperliche Einschränkungen vor (Bandscheibenvorfall; Schwangerschaft etc.), an praktischen Maßnahmen mitzuwirken, ist der Lehrgangsleiter berechtigt, bei vorheriger Belehrung und Bekanntgabe, dies auf der Bescheinigung zu vermerken oder diese nicht auszuhändigen.

(4)

Für die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung wird vom Anbieter eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **EUR 5,00** erhoben.

Die Erstellung eines Duplikates ist längstens 5 Jahre nach Beendigung des Kurses möglich.

§ 5 Abmeldung Privatkunden

(1)

Ein privater Teilnehmer bzw. Verbraucher i.S.d. §13 BGB, kann sich mit einer Frist von drei Arbeitstagen vor Beginn des jeweiligen Lehrgangs abmelden.

(2)

Sollte keine oder keine fristgerechte Abmeldung erfolgen, ist die vollständige Lehrgangsgebühr zu erstatten.

(3)

Der Anbieter ist nicht verpflichtet für einen Ersatz zu sorgen.

§ 6 Firmenkunden

(1)

Hat eine Firma i. S. d. § 14 BGB seine Mitarbeiter als Teilnehmer für einen Kurs angemeldet, so muss sie die Lehrgangsgebühr auch tragen, wenn die gemeldeten Mitarbeiter nicht teilnehmen.

Die Kursgebühr entfällt, wenn die Firma die jeweiligen Mitarbeiter mit einer Frist von 7 Arbeitstagen vor Kursbeginn abmeldet oder im Vorfeld anders abgesprochen wurde.

(2)

Bucht eine Firma einen eigenen Kurs für seine Mitarbeiter und wird hierfür eigens ein Ausbilder vom Anbieter abgestellt, so ist dieser Kurs innerhalb einer Frist von 7 Werktagen vor Kursbeginn zu kündigen.

Wird diese Frist versäumt, hat die Firma für die jeweilige Ausfallgebühr des Anbieters Schadenersatz zu leisten.

(3)

Die Teilnehmerliste der Firma bzw. das BG-Anmeldeformular sind vollständig leserlich ausgefüllt, versehen mit Stempel, BG-Nummer der Firma und mit Originalunterschrift vor Beginn, oder am Tag des Lehrgangs beim Anbieter einzureichen.

(4)

Bucht eine Firma einen eigenen Kurs, beträgt die Teilnehmerzahl mindestens 12. Bleiben am Tag des Kurses angemeldete Teilnehmer fern, so hat die Firma für die fehlenden Teilnehmer die Kursgebühr zu entrichten. Hierzu wird eine Ergänzungsvereinbarung gesondert erstellt.

(5)

Die buchende Firma verpflichtet sich, bei firmeninternen Kursen die Vorgaben der Berufsgenossenschaft hinsichtlich der Größe und Ausstattung des jeweiligen Kursraumes zu erfüllen.

Die Vorgaben der BG verlangen einen Kursraum mit einer Mindestgröße von 50 qm und Tageslicht – keine Kantine.

Nähere Hinweise sind unter den Grundsätzen gemäß BGG 948 nachzulesen unter (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/88>; Punkt 2.3.1 – für die Inhalte dieser Seite übernimmt der Anbieter keine Verantwortung).

(6)

Den Teilnehmern der Firma werden die Teilnahmebescheinigungen für den Kurs ausgehändigt, wenn dem Anbieter das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete BG-Formular für die Kursabrechnung mit der Berufsgenossenschaft vorliegt. Ansonsten erfolgt eine Zusendung der Bescheinigungen nach Einreichen des Formulars.

(7)

Das BG-Formular ist spätestens 7 Werktage nach Beendigung des Lehrgangs beim Anbieter vorzulegen.

Ansonsten werden die Lehrgangsgebühren der Firma in Rechnung gestellt.

(8)

Bei Lehrgängen in der Firma hat diese Sorge zu tragen, dass dem Ausbilder für die Zeit des Aus- und Einladens des Ausbildungsmaterials ein Parkplatz in der Nähe des Schulungsraumes zur Verfügung gestellt wird. Sollte dies nicht möglich sein, ist dem Ausbilder durch die Firma ein Helfer für die Beförderung zur Verfügung zu stellen. Dies trifft auch zu, wenn der vorgesehene Schulungsraum nur über Treppen und nicht durch einen Fahrstuhl zu erreichen ist.

§ 7 Ausschluss von der Kursteilnahme

(1)

Der Anbieter behält sich vor, Teilnehmer von der Teilnahme an Lehrgängen auszuschließen, wenn sie sich derart verspäten, dass die verbleibende Anwesenheit und Teilnahme nicht mehr mit einer Teilnahmebescheinigung gewürdigt werden kann. In diesem Fall entscheidet die Kursleitung darüber.

(2)

Der Anbieter behält sich vor, Teilnehmer von der Teilnahme an Lehrgängen auszuschließen, wenn

- trotz Ermahnung wiederholt fremdenfeindliche, menschenverachtende oder sexistische Äußerungen gemacht werden
- eine Gefahr ausgeht für andere Teilnehmer (z.B. durch den unsachgemäßen Umgang mit Übungsmaterialien; Fehlverhalten durch BTM Konsum; Trunkenheit etc.)
- während des Kurses eine Straftat begeht (z.B. Diebstahl, vorsätzliche Sachbeschädigung)
- durch das Verhalten den geregelten Ablauf des Lehrgangs stört und andere Kursbesucher an der Teilnahme hindert
- in sonstiger Weise den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes zuwiderhandelt.

(3)

Die verantwortliche Kursleitung hat das Recht, zu jeder Zeit des Lehrgangs das Hausrecht auszuüben.

(4)

Bereits entrichtete Kursgebühren werden bei Ausschluss nicht zurückerstattet.

§ 8 Zahlungen

(1)

Von privaten Teilnehmern sind die Teilnahmegebühren bei der Anmeldung für den Kurs zu entrichten, über das zur Verfügung gestellte Bezahlsystem.

Kartenzahlungen vor Ort sind nicht möglich.

Eine Barzahlung am Kurstag ist in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Anbieter/ Ausbildungsbeauftragtem möglich.

(2)

Von Unternehmen sind die Teilnahmegebühren / Lehrgangskosten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung auf eines der in der Rechnung genannten Konten des DRK Kreisverbandes Börde e.V. zu bezahlen.

Zahlungen für geleistete Kurse können nur bei Angabe der Kunden bzw. Rechnungsnummer verbucht werden.

Die Kursgebühr ist sofort fällig, solange nicht anders vereinbart.

§ 9 Haftung

(1)

Für den Ablauf der Kurse wird die Haftung für ein Verschulden der Mitarbeiter des Anbieters im Falle sonstiger Schäden, d.h. nicht die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit betreffender Schäden, welche auf Fahrlässigkeit beruhen, ausgeschlossen.

(2)

Für eventuell auftretende Sachschäden, haftet der Anbieter nur im Falle des Vorsatzes und größter Fahrlässigkeit.

(3)

Die Haftung für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit bleibt von dem Ausschluss unberührt.

(4)

Die Seite des Anbieters kann Verlinkungen enthalten.

Für sämtliche externen Verlinkungen und deren Inhalt ist der Anbieter nicht verantwortlich.

§ 10 Datenschutz

(1)

Mit der Registrierung beim Anbieter stimmt der Teilnehmer der Erfassung seiner personenbezogenen Daten zu. Der Anbieter unternimmt alle wirtschaftlich und technisch zumutbaren Vorkehrungen, um die Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(2)

Die personenbezogenen Daten werden bei Ihrer elektronischen Verarbeitung gemäß den Bestimmungen und gesetzlichen Vorgaben verwendet.

(3) Der Anbieter verwendet die Daten ausschließlich zu eigenen Zwecken.

Nähere Informationen zum Datenschutz sind unter folgendem Link auf der Homepage des DRK Kreisverbandes Börde e. V. nachzulesen:

<https://www.drk-boerde.de/footer-menue-deutsch/service/datenschutz.html>

§ 11 Schlussbestimmungen

(1)

Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Teilnehmers.

Im Verkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Gerichtsstand, soweit zulässig Haldensleben. Es gilt Deutsches Recht.

(2)

Sollte eine Bestimmung der allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Im Falle der Unwirksamkeit sind die Vertragspartner verpflichtet, eine Regelung zu finden, welche der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.